

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Susanne Radocha

GZ: A8 035032/2006/0003

P&R Anlage Murpark;

Finanz- Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss

Nachtrag zum Übereinkommen

zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz

BerichterstellerIn:

und der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz
GmbH

Graz, 14.04.2011

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 16.11.2006, GZ.: A8-35032/2006-1, die Genehmigung zum Abschluss eines Durchführungsübereinkommens zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H. (neu seit 18.02.2011: GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH) erteilt, wonach der Stadt Graz für die Errichtung der Park & Ride- Anlage aus den MÖST- Mitteln des Landes Steiermark ein Fixbetrag in der Höhe von € 1.817.000,00 zur Verfügung gestellt und die Realisierung und Finanzierung des Projektes im Detail geregelt wird.

Es ist nun beabsichtigt, dieses Übereinkommen im Einvernehmen aller Vertragspartner in Form eines Nachtrages in folgenden Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen:

Pkt. II 1. Vertragsgegenstand wird wie folgt geändert:

Die im bestehenden Übereinkommen vertraglich vereinbarten 473 PKW Stellplätze – welche auch zur Ausführung gelangten, sind aufgrund von nachträglich eingerichteten 12 Fahrradabstellplätzen samt zugehörigen 12 Fahrradboxen (Absperrfächer) um 3 PKW Abstellplätze reduziert worden.

Die P&R Anlage umfasst jetzt somit 470 PKW Stellplätze und 12 überdachte Fahrradabstellplätze mit 12 Fahrradboxen.

Pkt. III 1. Aufgabenverteilung wird wie folgt ergänzt:

Als Betreiberin fungiert seit 01.04.2009 der Eigenbetrieb der Stadt Graz „ GPS Grazer Parkraumservice“, als Rechtsnachfolgerin der GPG Grazer Parkraummanagement GmbH.

Pkt. V 5. Betrieb, Erhaltung wird wie folgt ersetzt:

Zur Deckung laufender Kosten des Betriebes der P&R Anlage (wie Miete, Personal-, Betriebskosten, Nebenkosten) ist die (künftige) Betreiberin der Anlage berechtigt, ein Benützungsentgelt von den NutzerInnen der Anlage mittels Parkkarte oder Kombikarte in Verbindung mit einer Verbundkarte der Zone 101 einzuheben. Der Parktarif bzw. die Differenz einer Kombikarte zur Verbundkarte der Zone 101 darf, auf Basis eines Jahrestickets, € 1,- je Kalendertag, wertgesichert mit dem VPI 2005 oder dem nachfolgendem Index, bezogen auf die Jahresdurchschnittsindexzahl 2008, nicht übersteigen.

Den Benutzern der Anlage sind Kombitickets zumindest in Form von Tages-, Wochen-, Monats- und Jahreskarten anzubieten.

Das Land ist über den tatsächlichen Tarif schriftlich zu informieren. Auch ist dem Land die wirtschaftliche Darstellung (Einnahmen/Ausgabenrechnung) der Anlage mit den detaillierten Kennwerten (u.a. Aufgliederung der verkauften Tickets) und deren Herleitung bis spätestens 28. Februar des Folgejahres unaufgefordert schriftlich zu übermitteln.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Ziffer 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 42/2010 beschließen:

Der Abschluss des in der Beilage befindlichen und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Nachtrags zum Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H. (neu seit 18.02.2011: GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH) betreffend die Park & Ride-Anlage an der GVB- Straßenbahnlinie 4 in Liebenau (Murpark) wird genehmigt.

Beilagen:

- 1) Übereinkommen v. 05.12.2006
- 2) Nachtrag zum Übereinkommen

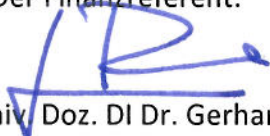
Die Bearbeiterin:


Mag. Susanne Radocha

Der Abteilungsvorstand:


Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:


Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

**Nachtrag zum Übereinkommen
(GZ FA 18A-13.3.-12/2005-1)
betreffend die P+R Anlage an der GVB Straßenbahmlinie 4 in
Liebenau (Murpark)**

Sofern in diesem Nachtrag nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des gegenständlichen Übereinkommens unverändert weiter.

Folgende Punkte des gegenständlichen Übereinkommens vom 05.12.2006 werden im Einvernehmen aller Vertragspartner wie folgt geändert:

Pkt.II. Vertragsgegenstand wird wie folgt geändert:

Die vertraglichen vereinbarten 473 PKW Stellplätzen - welche auch zur Ausführung gelangten, sind um 3 PKW Abstellplätze reduziert worden, aufgrund der nachträglichen eingerichteten 12 Fahrradabstellplätzen samt zugehörigen 12 Fahrradboxen (Absperrfächer).

Die nunmehrige vertragliche P&R Anlage umfasst somit 470 PKW Stellplätze und 12 überdachte Fahrradabstellplätze mit 12 Fahrradboxen.

Pkt. III. 1 Aufgabenverteilung wird wie folgt ergänzt:

Als Betreiberin fungiert seit 1.4.2009 der Eigenbetrieb der Stadt Graz „GPS Grazer Parkraumservice“, als Rechtsnachfolgerin der GPG Grazer Parkraummanagement GmbH.

Pkt. V. – Betrieb und Erhaltung - Pkt.5., Abs.5. wird wie folgt ersetzt:

Zur Deckung laufender Kosten des Betriebes der P & R Anlage (wie Miete, Personal-Betriebskosten, Nebenkosten) ist die künftige Betreiberin der Anlage berechtigt, ein Benützungsentgelt von den NutzerInnen der Anlage mittels Parkkarte oder Kombikarte in Verbindung mit einer Verbundkarte der Zone 101 einzuheben. Der Parktarif bzw. die Differenz einer Kombikarte zur Verbundkarte der Zone 101 darf, auf Basis eines Jahresstickets, € 1,- je Kalendertag, wertgesichert mit dem VPI 2005 oder dem nachfolgendem Index, bezogen auf die Jahresdurchschnittsindexzahl 2008, nicht übersteigen.

Den Benutzern der Anlage sind Kombitickets zumindest in Form von Tages-, Wochen, Monats- und Jahreskarten anzubieten.

Das Land ist über den tatsächlichen Tarif schriftlich zu informieren. Auch ist dem Land die wirtschaftliche Darstellung (Einnahmen / Ausgabenrechnung) der Anlage mit den detaillierten Kennwerten (ua. Aufgliederung der verkauften Tickets) und deren Herleitung bis spätestens 28. Februar des Folgejahres unaufgefordert schriftlich zu übermitteln.

Für das Land Steiermark:

Graz, am.....

Für die Stadt Graz:

Graz, am.....

Für die GBC:

**Grazer Bau- und
Grünlandsicherungsges.m.b.H.**
A 3021 Graz, Brückenkopfgasse 1/IV
Tel. (0316) 872-2950 od. 2960
Fax (0316) 2959 www.gbg.at

Graz, am 31.1.2011.....



Das Land
Steiermark

Übereinkommen

(GZ FA18A-13.3-12/2005-1)

Auftrag Nr.

abgeschlossen zwischen dem

Land Steiermark

der

Stadt Graz

und der

Grazer Bau- und GrünlandsicherungsGesmbH

über die Errichtung einer Park & Ride-Anlage an der GVB-
Straßenbahnlinie 4 in Liebenau

I. Vertragspartner

Vertragspartner sind

1. das Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18 A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, im Folgenden kurz Land genannt,
2. die Stadt Graz Stadtbaudirektion, Europaplatz 20, 8020 Graz im Folgenden kurz Stadt genannt
3. die Grazer Bau- und GrünlandsicherungsGesmbH, Brückenkopfgasse 1/IV, 8020 Graz, im Folgenden kurz GBG genannt

II Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung, der Betrieb, die Erhaltung und die Regelung der Kostentragung einer Park&Ride-Anlage auf den im Eigentum der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsGesmbH (GBG) befindlichen Grundstücken Nr 290/1 und 286/1, jeweils GB 63113 Liebenau, mit ca. 473 Pkw-Abstellplätzen an der in Bau befindlichen und voraussichtlich bis 2007 fertig gestellten neuen Haltestelle der GVB-Straßenbahnlinie 4 in Graz – Liebenau, Sternäckerweg/EKZ Murpark.
2. Die Anlage wird gemäß dem zwischenzeitlich modifizierten Projekt von ATP Achammer-Tritthart-Partner, 1030 Wien, vom 28.2.2003, Proj. Nr. 3080 (Anlage) und der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.4.2004 GZ: FA 13A-11.10-19/2004, gemäß § 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes UVP-G errichtet.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage steht im Interesse des Landes und der Stadt. Die geplante Park&Ride-Anlage wird durch die GVB-Straßenbahnlinie 4 erschlossen.

Dabei liegt die Straßenbahnhaltestelle direkt im Bereich der Park&Ride-Anlage zur Verbesserung der Umstiegsmöglichkeit vom Individualverkehr auf den Öffentlichen Verkehr.

III. Aufgabenverteilung

1. Die Planung und Herstellung der Anlage gemäß Punkt 1. erfolgt durch die GBG in Abstimmung mit der Stadt Graz-Stadtbaudirektion, dem Land Steiermark – Fachabteilung 18A und der GPG – Grazer Parkraummanagement GmbH als Betreiberin der Anlage.
2. Die GBG errichtet die Anlage auf den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken bis zur Verkehrsfreigabe und holt alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen einschließlich der baurechtlichen Benützungsbewilligung ein. Die Errichtung umfasst auch das Aufstellen der notwendigen Verkehrszeichen auf dem Gelände der Park&Ride Anlage entsprechend der StVO.

IV. Finanzierung

1. Der für die Realisierung der Park&Ride - Anlage erforderliche Gesamtaufwand für die Errichtung (angenommene Schätzkosten) beträgt rund € 4.500.000,00 exkl. USt.
2. Das Land leistet zur gegenständlichen Anlage einen Beitrag in Form einer einmaligen Förderung im Rahmen der Steiermärkischen Nahverkehrsförderung in der Höhe von € 1.817.000,--, jedoch maximal in der Höhe von 50% der Errichtungskosten (siehe Übereinkommen Land-Stadt vom 3.7.2002).
3. Die Anweisung der Förderung erfolgt in drei Jahrestanchen mit € 900.000,-- im Jahr 2006, € 517.000 im Jahr 2007 und € 400.000,-- im Jahr 2008 an die Stadt Graz binnen 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch diese auf das von ihr bekannt gegebene Konto.
4. Die Förderung des Landes ist davon abhängig, dass die Stadt für das vorliegende Förderungsprojekt keinerlei weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt oder in Anspruch nimmt.
5. Die GBG übernimmt alle Grundkosten und alle verbleibenden Errichtungskosten einschließlich der Kosten für Bauausschreibung, Bauaufsicht und Rechnungsprüfung.
6. Die GBG finanziert die Aufwendungen für Errichtung und Erhaltung der Anlage im Sinne dieser Vereinbarung aus den Einnahmen durch die Vermietung an die GPG.

V. Betrieb, Erhaltung

1. Nach Fertigstellung wird die Anlage einschließlich der Zufahrt von der GPG in eigenem Namen und auf eigene Rechnung betrieben.
2. Die Stadt verpflichtet sich, die Anlage auf eigene Kosten und eigenes Risiko ordnungsgemäß und entsprechend den behördlichen Auflagen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu betreuen und zu erhalten; dazu zählen insbesondere auch Beleuchtung, Winterdienst oder Pflege der Grünanlage.
3. Sämtliche Reinvestitionen sind zur Gänze von der Stadt durchzuführen und finanziell zu tragen.
4. Die GBG verpflichtet sich, für die gesamte P&R Anlage ein Parkleitsystem mit Anzeige der freien Stellplätze zu installieren.
5. Zur Deckung der laufenden Betriebskosten (wie Miete, Betriebskosten, Nebenkosten) ist der künftige Betreiber der Anlage berechtigt, ein Benützungsentgelt von den Nutzern der Anlage einzuheben. Es ist vorgesehen, ein System zu installieren, mit dem mit der Parkberechtigung eine Verbundkarte der Zone 101 verbunden ist. Der Tarif für diese Kombikarte darf nicht höher als 50% über dem jeweiligen Normaltarif einer Verbundkarte für die Zone 101 liegen. Das Land ist über den tatsächlichen Tarif schriftlich zu informieren.

VI. Besondere Bedingungen

1. Die Park&Ride - Anlage ist den Benützern öffentlicher Verkehrsmittel zur Nutzung vorbehalten. Die Stadt verpflichtet sich, für die vertragsgemäße Nutzung Sorge zu tragen und dafür erforderliche und zumutbare Maßnahmen zu treffen.
2. Die Stadt verpflichtet sich die Straßenbahnhaltestelle mit einem tauglichen Witterungsschutz auszustatten und die Voraussetzungen für die Einbindung in das elektronische Fahrgastinformationssystem der GVB vorzusehen.
3. Die GBG hat das Land in die laufende Bauabwicklung einzubinden. Alle wesentlichen funktionalen Projektänderungen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Landes.
4. Die Stadt verpflichtet sich die Park&Ride-Anlage mittels geeigneter Verkehrszeichen entsprechend der StVO als P&R-Anlage zu kennzeichnen und mittels Hinweistafeln in beiden Fahrrichtungen der A2Z anzuzeigen.
5. Bei vertrags- oder widmungswidriger Nutzung der Anlage oder vorzeitiger Auflösung des Vertrages ist dem Land der geleistete Förderungsbeitrag unter Abzug von 2% des Förderungsbeitrages per anno rückzuerstatten.

VII. Inkrafttreten und Auflösung

1. Dieses Übereinkommen tritt mit der Unterfertigung aller Vertragspartner in Kraft und wird auf 50 Jahre abgeschlossen.
2. Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

VIII. Überprüfung durch den Landesrechnungshof

Das Land behält sich eine Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof gemäß den Bestimmungen des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 1982, BGBl.Nr. 59, vor.

VIII. Rechtsüberbindung

Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

IX Änderungen

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
3. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder wird dieser nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrags eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

X Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Graz.

Die Vertragspartner vereinbaren als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz.

XI Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in 3 Urschriften errichtet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Anlage :

Einreichprojekt, Bauteil C Park&Ride, Lageplan M 1:500 (Büro Achammer-Tritthart-Partner)
vom 28.02.2003 – Plan Nr. AGC_001_

Gelesen und genehmigt

Für das Land Steiermark
Der Fachabteilungsleiter

.....
(DI Andreas Tropper)

05 DEZ. 2006

Graz, am

Für die Stadt Graz
Der Bürgermeister

.....
(Mag. Siegfried Nagl)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Graz, am

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2006, GZ.: A 8 – 35032/2006-1

Für die Grazer Bau- und
GrünlandsicherungsgesmbH

.....
(GF Bernd Weiss)

Graz, am

Für die Grazer Bau- und
GrünlandsicherungsgesmbH

.....
(GF Mag. Günter Hirner)

Graz, am

MAGISTRAT GRAZ	
Empf. am 11. DEZ 2006	
G 22322/53	150-12/06
O.Z. 97	✓
A10/BD	